



Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit spezieller Kapitalanlage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit aufgeschobener Rentenzahlung, Rentengarantiezeit und garantierter Rentensteigerung nach Rentenbeginn nach Tarif NR3361DV

GN331331_202507

Inhalt

Leistung

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 8 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 10 Wer erhält die Leistung?

Beitrag

- § 11 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

- § 13 Welche anderen Möglichkeiten als eine Kündigung oder eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

- § 14 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

- § 15 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

Kosten

- § 16 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- § 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 18 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?
- § 19 Kann die versicherte Person nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?
- § 20 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 22 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Begriffsbestimmungen

Leistung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Rentenzahlungsbeginn

Rente

(1) Wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir eine Rente, solange die versicherte Person lebt. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir eine Rente, solange die versicherte Person lebt, mindestens aber bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit.

Die Rente erhöht sich jährlich garantiert um den in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Prozentsatz (garantierte Rentensteigerung). Die Erhöhung erfolgt erstmals 1 Jahr nach Rentenbeginn. Wir zahlen die Rente monatlich, jeweils zum Monatsersten. Die tatsäch-

lich ausbezahlte Rente kann nicht niedriger, aber zu Ihren Gunsten höher sein als die bei Vertragsabschluss vereinbarte garantie Mindestrente.

- Um die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantie Mindestrente zu berechnen, wird in der Ansparphase die Todesfalltafel NÜRNBERGER Tafel 2013 T mit einem garantierten Rechnungszins von 0,25 % p. a. und im Rentenbezug die Rententafel NÜRNBERGER Tafel 2013 R mit einem garantierten Rechnungszins von 1 % p. a. verwendet.
- Für die Berechnung der rechnungsmäßigen Rente werden einige Rechnungsgrundlagen (Zins, unternehmenseigene Sterbetafel) nicht schon bei Vertragsabschluss festgelegt, sondern erst bei Rentenzahlungsbeginn. Bei der damit erfolgenden Verrentung wird der durch die Erträge der Überschussbeteiligung erhöhte Vertragswert herangezogen (siehe § 2 Absatz 5 Buchstabe a), mindestens aber der garantie Vertragswert. Garantiert ist ein Ver-

tragswert in Höhe der in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten garantierten Kapitalabfindung.

Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte gesetzliche Mindestrente, gilt ab dann auch für den überschließenden Teil der rechnungsmäßigen Rente eine Garantie. Nach Rentenbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der gesetzlichen Mindestrente. Wir prüfen bei jeder Monatsrente einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt den in der Aufschubdauer und im Rentenbezug entstandenen Überschüssen höher ist als die gesetzliche Mindestrente und zahlen immer den höheren Betrag:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte gesetzliche Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte gesetzliche Mindestrente, zahlen wir die gesetzliche Mindestrente.

Wir berechnen die Höhe der Rente zu Rentenzahlungsbeginn, indem wir den dann vorhandenen Vertragswert einschließlich Überschuss (Schlussbonus und Bewertungsreservenbeteiligung; siehe § 2 Absatz 5 Buchstaben a und b) mit einem Rentenfaktor umwandeln. Diesen ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit unserem dann aktuellen Rechnungszins und unserer dann aktuellen unternehmenseigenen anerkannten Sterbetafel sowie den zu Vertragsbeginn festgelegten Kosten für die Rentenbezugszeit; maßgeblich sind Rechnungszins und Sterbetafel in der Beitragskalkulation vergleichbarer, dann bei uns zum Verkauf geöffneter Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung. Vergleichbar sind zum Verkauf geöffnete sofort beginnende Rentenversicherungen, die kumulativ folgende Merkmale aufweisen:

- Zahlung einer lebenslangen Garantierente ab Rentenbeginn;
- Möglichkeit des Versicherungsnehmers zum Einschluss einer Rentengarantiezeit oder Todesfallleistung;
- keine Möglichkeit unsererseits zur Risikoprüfung;
- vergleichbare Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn (inhaltlich vergleichbar bezüglich der Art der Überschussanteile, der Bezugsgrößen und der Verwendung).

Beispiel: Zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses war in diesem Sinne der Tarif NR3303 vergleichbar.

Die bei der Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendete Sterbetafel und/oder der Rechnungszins werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik von einem unabhängigen Treuhänder auf ihre Angemessenheit überprüft, falls diese(r) von der zur Berechnung der garantierten Mindestrente verwendeten Sterbetafel oder dem dortigen Rechnungszins abweichen/abweicht. Sind bei Rentenzahlungsbeginn bei uns mehrere vergleichbare Rentenversicherungen mit unterschiedlichen Rentenfaktoren neu abschließbar, wird die Rente zu Ihren Gunsten mit dem höchsten dieser Faktoren berechnet.

Der Rentenfaktor wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik von einem unabhängigen Treuhänder auf seine Angemessenheit überprüft.

Können bei Rentenzahlungsbeginn bei uns keine vergleichbaren Rentenversicherungen abgeschlossen werden, wird der Rentenfaktor von uns nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Mitwirkung eines unabhängigen Treuhänders ange-

messen so festgesetzt, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die Angemessenheit des Rentenfaktors zu prüfen und zu bestätigen.

Sind bei Beginn der Rentenzahlung die Abfindungsgrenzen nach § 3 BetrAVG unterschritten, kann keine Rentenzahlung mehr verlangt werden. Das vorhandene Kapital wird dann als einmalige Kapitalabfindung ausgezahlt, und die Rentenversicherung endet.

a) Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns

Zu Lebzeiten der versicherten Person können Sie verlangen, dass der vereinbarte Rentenzahlungsbeginn vorverlegt wird, sofern

- die versicherte Person das 62. Lebensjahr (wenn die zugrunde liegende Versorgungszusage vor dem 01.01.2012 erfolgt ist: das 60. Lebensjahr) vollendet hat,
- die berufliche Tätigkeit altershalber oder aufgrund voller Erwerbsminderung im Sinne der allgemeinen Rentenversicherung beendet wurde und
- die vorverlegte Rente die Abfindungsgrenzen nach § 3 BetrAVG nicht unterschreitet.

Ihr Antrag auf Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns muss uns mindestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein.

Die vorverlegte Rente besitzt die gleiche Leistungsstruktur wie vor der Vorverlegung. Ihre Höhe reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die erste Rente wird zum Wirkungszeitpunkt der Vorverlegung fällig. Hinsichtlich des erreichten Schlussbonus und der Bewertungsreserven gelten die Regelungen wie bei Rentenzahlungsbeginn entsprechend. Bezuglich eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen gelten die gleichen Regelungen wie bei einer Kündigung der Hauptversicherung zum Zeitpunkt der Vorverlegung. Eventuelle Werte aus den Zusatzversicherungen einschließlich Überschussanteile werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet. Über den vorverlegten Rentenzahlungsbeginn hinaus gezahlte Beiträge werden erstattet.

b) Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach hinten

Zu Lebzeiten der versicherten Person können Sie ebenso verlangen, dass der Rentenzahlungsbeginn nach hinten verlegt wird, sofern

- die versicherte Person zum verlegten Rentenzahlungsbeginn maximal das 75. Lebensjahr vollendet hat,
- die sich aufgrund der Verlegung ergebende monatliche Rente den Mindestbetrag von 1,00 EUR nicht unterschreitet und
- die verbleibende Beitragsrate 10,00 EUR nicht unterschreitet.

Ihr Antrag muss uns spätestens 12 Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zugegangen sein.

Die Verlegung des Rentenzahlungsbeginns auf einen späteren Zeitpunkt erfolgt mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel). Die vereinbarte Leistungsstruktur der Rente ändert sich durch die Verlegung nicht. Eine vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzt sich jedoch um den Zeitraum des Rentenaufschubs. Die erste Rente wird zum verlegten Rentenzahlungsbeginn fällig.

Eingeschlossene Zusatzversicherungen können nicht verlängert werden.

Kapitalabfindung

(2) Ist in Ihrem Vertrag ein Kapitalwahlrecht eingeschlossen, können Sie, sofern dies nicht anders gesetzlich geregelt ist, beantragen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zahlen. Bitte beachten Sie Form und Frist: Der Antrag hat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu erfolgen. Für die Beantragung einer Kapitalabfindung muss uns Ihr Antrag mindestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zugegangen sein. Die Kapitalabfindung wird nur fällig, wenn die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag. Die Kapitalabfindung ist entsprechend auch bei einer Verlegung des Rentenzahlungsbeginns nach Absatz 1 Buchstabe a und b möglich.

Wenn und soweit dies rechtlich möglich ist, können Sie zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn anstelle der Kapitalabfindung auch eine teilweise Auszahlung des gebildeten Kapitals verlangen, sofern die nach der Auszahlung verbleibende monatliche Rente die Abfindungsgrenzen nach § 3 BetrAVG nicht unterschreitet und die versicherte Person diesen Termin erlebt. Diese Teilrente wird nach denselben Berechnungsgrundsätzen wie bei einer vollständigen Verrentung ermittelt (siehe Absatz 1). Die Höhe der monatlichen Rente reduziert sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

Tod vor Rentenzahlungsbeginn

(3) Stirbt die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn und hinterlässt die versicherte Person Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen (siehe Begriffsbestimmungen), wird zur Berechnung der Todesfallleistung das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital herangezogen, mindestens jedoch die sogenannte Beitragsrückgewähr. Beitragsrückstände werden in Abzug gebracht. Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird mindestens der Betrag des Deckungskapitals zugrunde gelegt, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes ange setzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt.

Bitte beachten Sie, dass die sogenannte Beitragsrückgewähr nicht zwingend der Summe der tatsächlich auf den Vertrag gezahlten Beiträge entspricht; sie kann höher, aber auch niedriger sein. Zum einen werden Beitragsanteile für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht berücksichtigt. Zum anderen wird die Höhe ermittelt durch eine Berechnung auf Grundlage der Daten des Vertrags in derjenigen Form, wie er durch etwaige Vertragsänderungen zuletzt vor dem Tod der versicherten Person bestand. Vertragsänderungen wie z. B. eine Beitragsänderung wirken sich also auf die Höhe der Beitragsrückgewähr aus.

Die Auszahlung der fälligen Todesfallleistung erfolgt in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente.

Dazu wird die fällige Todesfallleistung nach den dann für das Neugeschäft gültigen Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft in eine lebenslange Hinterbliebenenrente umgerechnet. Die erste Rente wird am ersten Monatsersten nach Tod der versicherten Person fällig. Die Auszahlung der Hinterbliebenenrente erfolgt ausschließlich an genau einen Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen. Der Hinterbliebene ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Nach Beginn der Hinterbliebenen-Rentenzahlung kann ein uns einmal genannter Hinterbliebener nicht mehr geändert werden. Die Hinterbliebenenrente wird gezahlt, so-

lange der uns genannte Hinterbliebene zum Personenkreis der Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen gehört. Ihre Höhe ist insbesondere abhängig vom Alter des Hinterbliebenen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls. Stirbt der uns angegebene Hinterbliebene, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag endet. Die Regelungen für die versicherte Person gemäß § 7 gelten entsprechend auch für den uns angegebenen Hinterbliebenen. Eine Kündigung der Hinterbliebenenrente ist nicht möglich. Sie können auch eine Einmalkapitalauszahlung anstelle der Hinterbliebenen-rente wählen. Dieses Wahlrecht ist vor Zahlung der ersten Rente auszuüben.

Tod vor Rentenzahlungsbeginn, ohne dass die versicherte Person Hinterbliebene hinterlässt

(4) Stirbt die versicherte Person in den Fällen gemäß den Absätzen 3 und 5 und hinterlässt keine Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen (siehe Begriffsbestimmungen), so wird die Todesfallleistung, höchstens aber der Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten gemäß § 150 Absatz 4 VVG (Stand 2025: 8.000,00 EUR), als Sterbegeld fällig.

Bezugsberechtigt hierfür sind, soweit uns die versicherte Person nicht einen Bezugsberechtigten benannt hat, die Erben der versicherten Person. Die Auszahlung des Sterbegeldes in Form einer Rente ist nicht möglich. Stirbt die versicherte Person nach dem Rentenzahlungsbeginn, so wird kein Sterbegeld fällig.

Tod nach (gegebenenfalls verlegtem) Rentenzahlungsbeginn

(5) Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach dem (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit, sofern und solange Hinterbliebene der versicherten Person im Sinne dieser Bedingungen (siehe Begriffsbestimmungen) vorhanden sind. (Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von 10 Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt 3 Jahre nach Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die vereinbarte Rente, solange Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen leben, maximal für 7 Jahre.) Auf Antrag kann der Wert der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten auch als einmalige Kapitalleistung ausgezahlt werden.

Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person nach dem (gegebenenfalls verlegten) Rentenzahlungsbeginn, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet. Gleichermaßen gilt im Fall des Todes der versicherten Person nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(6) Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 2).

a) Wird zum Rentenzahlungsbeginn der Vertragswert gemäß Absatz 1 in eine Rente umgewandelt, sind damit die während der Ansparphase erworbenen Ansprüche aus der Überschussbeteiligung abgegolten. Während des Rentenbezugs erfolgen jedoch weitere Überschusszuweisungen nach § 2 Absatz 5 Buchstabe c.

Ist die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der sich aus den ab dem Rentenzahlungsbeginn zugewiesenen Überschüssen ergebende Rente (Überschussrente) mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente zuzüglich der Überschussrente. Sollte die Summe aus rechnungsmäßiger Rente



und Überschussrente niedriger sein als die garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

- b) Bei vollständiger Kapitalabfindung oder Tod erhöhen sich die Leistungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 um die Werte aus der Überschussbeteiligung (siehe § 2), wenn und soweit vorhanden.
- c) Bei teilweiser Kapitalabfindung gelten die Buchstaben a und b für den jeweiligen Teil entsprechend.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit erhalten gemäß § 153 VVG eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4) und
- wie wir die Überschüsse Ihres Vertrags verwenden (Absatz 5).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikoversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(3) a) Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen. Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihren Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bestandsgruppe Überschüsse zugewiesen werden. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern. Vor dem Rentenzahlungsbeginn erfolgt die Kapitalanlage in einem gesonderten Sicherungsvermögen, das von unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen zu unterscheiden ist. Wir orientieren uns bei der Kapitalanlage in dem gesonderten Sicherungsvermögen an einer Aktienquote von 30 %, die wir weitgehend konstant halten. Im Falle des Inkrafttretens einer geringeren gesetzlichen Aktienhöchstquote werden wir die gesetzlich zulässige Höchstquote weitgehend ausschöpfen.

Bitte beachten Sie die in Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb beschriebene Sicherungsoption. Unter den dort genannten Voraussetzungen und Fristen können Sie ab dem letzten Drittel der Anspaphase die Sicherung der Überschussbeteiligung beantragen und gleichzeitig die Art der künftigen Kapitalanlage ändern. Die Kapitalanlage erfolgt dann nicht mehr in dem gesonderten Sicherungsvermögen, sondern in unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen.

Mit dem Rentenzahlungsbeginn Ihres Vertrags endet die Kapitalanlage im gesonderten Sicherungsvermögen. Der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil an dem gesonderten Sicherungsvermögen wird diesem entnommen und in unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen angelegt.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Im Tarif NR3361DV fällt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven nur in der Rentenbezugszeit gesondert an, außer es wurde die Sicherungsoption gemäß Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeführt.

Vor Rentenbeginn bzw. Ausführung der Sicherungsoption ist die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die bis zu diesem Zeitpunkt aus den im gesonderten Sicherungsvermögen enthaltenen Kapitalanlagen entstehen können, im Schlussbonus enthalten. In Mitteilungen und Abrechnungen weisen wir Ihnen aus, welcher Teil des Schlussbonus aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht. Für die Bestimmung der während der Rentenzahlung zuzuteilenden Bewertungsreserven werden einmal jährlich die zum Stichtag 30.09. ermittelten Bewertungsreserven herangezogen.

Bei Beendigung der Anspaphase (durch Tod, Kündigung mit Erlöschen der Versicherung, vollständige Kapitalabfindung oder Beginn der Rentenzahlung) gilt Folgendes: Der Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung ist im Schlussbonus enthalten und wird gesondert als ein Teil des Schlussbonus ausgewiesen. Wurde zuvor die Sicherungsoption gemäß Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ausgeführt, wird der ab der



Sicherung entstandene Anteil an den Bewertungsreserven zusätzlich zum Kapitalbonus gewährt (vergleiche Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Jährlich wird nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag festgelegt. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven. Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG vor, dass Sie die Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven erhalten. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind.

Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch 0,00 EUR sein.

Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten. Außerdem können Sie von uns vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit eine Mitteilung über die aktuelle Höhe Ihrer Überschüsse anfordern.

Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

(5) Bei Tarif NR3361DV gibt es folgende Überschüsse:

a) Vor Rentenzahlungsbeginn

aa) Schlussbonus

Vor Rentenzahlungsbeginn erfolgt die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung in Form eines Schlussbonus. Dies bedeutet vereinfacht gesprochen, dass die jährlichen Überschussanteile widerruflich zugeteilt werden, weil insbesondere Kurs- und Zinsschwankungen der in dem gesonderten Sicherungsvermögen enthaltenen festverzinslichen Wertpapiere und Aktien den Überschussatz beeinflussen. Erst bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung mit Erlöschen der Versicherung, Kapitalabfindung oder Beginn der Rentenzahlung) wird der Schlussbonus samt der darin enthaltenen Beteiligung an den Bewertungsreserven unwiderruflich zugeteilt.

Für die Entwicklung des Schlussbonus im Lauf des Vertrags sind die jährlichen Überschussanteile ausschlaggebend. Die Höhe des jeweiligen Überschussatzes zur Berechnung dieser jährlichen Überschussanteile richtet sich nach der Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten, vor allem jedoch nach der Wertentwicklung

der Kapitalanlagen in dem gesonderten Sicherungsvermögen. Für den Überschussatz können sich bei einer ungünstigen Entwicklung des Kapitalmarkts auch negative Werte ergeben, so dass sich der bisher erreichte Schlussbonus verringern kann. Bis zur Zuteilung kann deshalb der Schlussbonus steigen oder sinken. Der Überschussatz wird jährlich festgelegt.

Bei Tod der versicherten Person wird der dann erreichte Schlussbonus ausgezahlt.

Falls jedoch die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn stirbt und keine Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen (siehe Begriffsbestimmungen) hinterlässt, wird keine Leistung aus dem Schlussbonus fällig.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung werden in der Regel 80 % des dann erreichten Schlussbonus ausgezahlt. Davon abweichend gilt:

- Bei Kündigung in den letzten 3 Jahren vor Rentenzahlungsbeginn steigt der Satz von 80 % jährlich um 5 Prozentpunkte bis auf 100 % zum Rentenzahlungsbeginn;
- bei Kündigung in den ersten 3 Versicherungsjahren wird aus dem Schlussbonus kein Wert gutgebracht;
- hat die versicherte Person bei Kündigung das 60. Lebensjahr vollendet, zahlen wir immer den erreichten Schlussbonus in voller Höhe.

Bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung ändert sich der Schlussbonus nicht.

Bei einer Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a wird der dann erreichte Schlussbonus in voller Höhe gutgebracht und zur Erhöhung des Vertragswerts zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn verwendet.

bb) Sicherungsoption

Wir bieten Ihnen die folgende Sicherungsoption:

Im letzten Drittel der Ansparphase können Sie den Wert des bereits vorhandenen Schlussbonusstandes sichern. Sie können in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass die Ihrem Vertrag zugrunde liegende Kapitalanlage dem gesonderten Sicherungsvermögen entnommen und in unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen angelegt wird.

Zum Ausführungstermin der Sicherungsoption wird der zu diesem Zeitpunkt erreichte Schlussbonus samt der darin enthaltenen Beteiligung an den Bewertungsreserven vollständig gutgebracht und in einen beitragsfreien Kapitalbonus umgewandelt. Dies hat zum einen zur Folge, dass der bereits vorhandene Wert der Überschussbeteiligung ab dann nicht mehr sinken kann, zum anderen auch, dass die zukünftige Überschussbeteiligung nicht mehr von der Entwicklung des gesonderten Sicherungsvermögens, sondern von der Kapitalanlage in unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen abhängt.

Während des letzten Drittels der Ansparphase erfolgt die Ausführung der Sicherungsoption zu Beginn des übernächsten vollen Versicherungsjahrs, sofern Sie sie nicht zu einem späteren Termin wünschen.

Voraussetzung für die Ausführung der Sicherungsoption ist, dass der Stand des Schlussbonus zum Ausführungstermin positiv ist.

Sollte der Schlussbonus nicht positiv sein, erfolgt die Umstellung zum nächsten vollen Versicherungsjahr, zu dem sich ein positiver Schlussbonus ergibt. Nach der Ausführung der Sicherungsoption erfolgt die Kapitalanlage nicht mehr in dem gesonderten Sicherungsvermögen.



Für Ihre Versicherung werden ab der Sicherung zum Ende eines jeden Versicherungsjahres Überschussanteile gutgeschrieben. Die gutgeschriebenen Überschussanteile werden zur Erhöhung des bei der Sicherung zugeteilten beitragsfreien Kapitalbonus verwendet. Ab der Sicherung wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven zusätzlich zum Kapitalbonus gewährt.

Bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn und bei Kündigung werden nach erfolgter Sicherung der Barwert des Kapitalbonus sowie die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt.

Falls jedoch die versicherte Person vor dem Rentenzahlungsbeginn stirbt und keine Hinterbliebenen im Sinne dieser Bedingungen (siehe Begriffsbestimmungen) hinterlässt, wird keine Leistung aus der Überschussbeteiligung und keine Leistung aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Nach erfolgter Sicherung werden bei einer Vorverlegung des Rentenzahlungsbeginns gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a der Barwert des Kapitalbonus und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht und zur Erhöhung des Vertragswerts zum vorverlegten Rentenzahlungsbeginn verwendet.

b) Bei Rentenzahlungsbeginn bzw. bei Wahl der Kapitalabfindung

Im Falle der vollständigen Kapitalabfindung erhöht der vorhandene Schlussbonus samt der darin enthaltenen Beteiligung an den Bewertungsreserven das zur Auszahlung vorhandene Kapital. Bei Rentenzahlungsbeginn erhöht der vorhandene Schlussbonus samt der darin enthaltenen Beteiligung an den Bewertungsreserven den Vertragswert, der nach § 1 Absatz 1 nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendet wird.

Nach erfolgter Sicherungsoption gemäß Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erhöht im Falle der vollständigen Kapitalabfindung der vorhandene Kapitalbonus das zur Auszahlung vorhandene Kapital. Außerdem wird dann die für diesen Termin seit der Sicherung ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Bei Rentenzahlungsbeginn erhöht der vorhandene Kapitalbonus samt den Bewertungsreserven den Vertragswert, der nach § 1 Absatz 1 nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Berechnung der rechnungsmäßigen Rente verwendet wird.

c) Nach Rentenzahlungsbeginn

Durch die Überschusszuweisungen nach Rentenzahlungsbeginn erhöht sich zusätzlich zur garantierten Rentensteigerung jährlich die bis dahin erreichte rechnungsmäßige Rente, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs (dynamische Überschussrente). Außerdem erfolgt auch in der Rentenbezugszeit eine gesonderte Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die anteiligen Bewertungsreserven werden einmal jährlich anhand der Rentenhöhe und der vorhandenen Deckungsrückstellung der Rentenversicherungen im Rentenbezug ermittelt, nach einem verursachungsorientierten Verfahren verteilt und zur Erhöhung der bis dahin erreichten rechnungsmäßigen Rente verwendet, erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem in den Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 11 Absätze 2 und 3 und § 12).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Absatz 1 nicht berührt.

§ 4 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

Hauptversicherung

(1) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt.

In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todestag berechneten Rückaufswert (siehe § 14) abzüglich etwaiger Beitragsrückstände. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(2) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 1 Satz 2 genannten Leistungen:

Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

Zusatzversicherungen (sofern eingeschlossen)

(3) Wann unsere Leistung aus etwaigen Zusatzversicherungen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, können Sie den Bedingungen für die jeweilige Zusatzversicherung entnehmen. Sofern eingeschlossen, können dort für die jeweilige Zusatzversicherung z. B. Ausschlüsse geregelt sein, etwa wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Strahlen, Kriegereignissen oder ABC-Waffen/-Stoffen eingetreten ist.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrags 3 Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der 3-Jahres-Frist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrags (siehe § 14) abzüglich etwaiger Beitragsrückstände. Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wird unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert oder der Vertrag wiederhergestellt, beginnt die 3-Jahres-Frist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.
Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

(8) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 14 abzüglich eventuell rückständiger Beiträge. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(9) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht (§ 19 Absätze 3 und 4 VVG) verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

(10) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(11) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 15 in eine prämienfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

(12) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 10), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.



Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) Vertragsbestandteil.

(13) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(14) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(15) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(16) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(17) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

(18) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 8 gilt entsprechend. Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(19) Die Absätze 1 bis 18 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird.

Die Fristen nach Absatz 17 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(20) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person sowie die Auskünfte nach § 20 vorgelegt werden.

a) Bei Rentenzahlungsbeginn haben Sie uns auf Ihre Kosten einen amtlichen Lebens- und Altersnachweis der versicherten Person vorzulegen.

Bei vollständiger Auszahlung des vorhandenen Kapitals sind sowohl der Versicherungsschein als auch auf Ihre Kosten ein Lebensnachweis der versicherten Person einzureichen.

b) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem sind uns auf Kosten des Anspruchstellers einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche Sterbeurkunde, die Alter und Geburtsort der versicherten Person enthält,
- eine Mitteilung der Todesursache.

Ferner ist einzureichen:

- ein amtlicher Nachweis über eine bestehende Ehe bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit der versicherten Person oder
- Nachweise/Bescheinigungen, welche belegen, dass Kinder anspruchsberechtigt im Sinne dieser Bedingungen sind, oder
- im Falle der Zahlung an eine Lebensgefährtin oder an einen Lebensgefährten der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Begriffsbestimmungen, Punkt "Hinterbliebene".

Bei Wahl der Hinterbliebenenrente ist zusätzlich einzureichen: ein amtlicher Lebens- und Altersnachweis des Hinterbliebenen, an den die Rente gezahlt werden soll.

c) Wir können auf Kosten des Anspruchstellers weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.

(2) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.



(3) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 8 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsräums (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragzahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht (siehe § 11 Absätze 2 und 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diese als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerrufen oder unwiderrufen eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

a) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerrufen bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

b) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderrufen das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Unverfallbarkeit

(3) Bei gesetzlicher Unverfallbarkeit gemäß BetrAVG erhält die versicherte Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Das gilt, wenn die versicherte Person Arbeitnehmer im Sinne des BetrAVG ist oder ihr die Versorgungsleistungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrags sind, aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

Abtretung und Verpfändung

(4) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, wenn und soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(5) Werden die Beiträge aus Entgeltumwandlung geleistet, sind die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Anzeige und Form

(6) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 4) sind nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag

§ 11 Was müssen Sie bei der Beitragzahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach der ursprünglichen Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(Sofern Sie die Zahlweise Ihres Vertrags ändern möchten, bitten wir Folgendes zu beachten: Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlweise kalkuliert, so dass auch ein Zinseffekt berücksichtigt ist. Beispielsweise ist bei Umstellung von jährlicher auf monatliche Zahlweise der sich ergebende Monatsbeitrag höher als ein Zwölftel des Jahresbeitrags. Umgekehrt ist der Jahresbeitrag niedriger als 12 Monatsbeiträge.)

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu den in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Terminen fällig. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragzahlungsdauer zu entrichten, bei vorherigem Tod der versicherten Person bis zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr.



(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einzahlen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Zuzahlungen

(6) Sie können bei beitragspflichtigen Versicherungen jederzeit vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn Zuzahlungen leisten. Diese werden zur Bildung von beitragsfreien Renten verwendet. Die auf die Zuzahlung entfallende Todesfallleistung vor Rentenzahlungsbeginn entspricht dem Zuzahlungsbetrag. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen werden durch die Zuzahlung nicht erhöht. Der Mindestbetrag einer Zuzahlung beträgt 250,00 EUR. Sofern die Zuzahlung in einem Kalenderjahr 40.000,00 EUR nicht übersteigt, legen wir bei der Ermittlung der sich daraus ergebenden Leistungen die ursprünglichen Rechnungsgrundlagen zugrunde. Möchten Sie eine höhere Zuzahlung leisten, haben Sie keinen Rechtsanspruch darauf. Möglicherweise können wir Ihrem Wunsch nicht oder allenfalls dadurch entsprechen, dass wir Ihnen den Neuausschluss eines zusätzlichen Versicherungsvertrags nach einem dann verkaufsoffenen Tarif gegen einmalige Beitragszahlung anbieten. Die Regelungen für die Überschussbeteiligung gemäß § 2 gelten auch für Zuzahlungen.

Außerplanmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen

(7) Sie können mit einer Frist von 1 Monat zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) bestimmen, dass sich Ihr laufender Beitrag für die Hauptversicherung erhöht, maximal jedoch bis der Gesamtbeitrag 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht hat.

Die Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim ursprünglichen Abschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel).

Haben Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die Hauptversicherung erhöht.

Eine außerplanmäßige Erhöhung für Haupt- und Zusatzversicherungen ist aber nicht mehr möglich, falls eine erforderliche erneute

Risikoprüfung dies nach unseren dann gültigen Annahmerichtlinien nicht zulässt.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.



Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung

§ 13 Welche anderen Möglichkeiten als eine Kündigung oder eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Beitragspause

(1) Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit einer Frist von 1 Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) beantragen, dass die Beitragszahlung in Form einer Beitragspause ausgesetzt wird.

Voraussetzung für die Durchführung der Beitragspause ist, dass

- Sie uns einen Termin mitteilen, zu dem Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen wollen,
- dieser Termin höchstens 1 Jahr nach Beginn der Beitragspause liegt (zur Ausnahme bei Elternzeit siehe unten) und einem regulären Beitragsfälligkeitstermin entspricht,
- zum Beginn der Beitragspause keine Beitragsrückstände bestehen,
- die Beitragspause spätestens 1 Jahr vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer endet,
- eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht während der Beitragspause ablaufen und
- das Deckungskapital dieser Versicherung und eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen zum Beginn und zum Ende der Beitragspause positiv ist (zur Ausnahme bei Elternzeit siehe unten).

Durch die Gewährung der Beitragspause entsteht eine beitragsfreie Zeit.

Wir ermitteln die Höhe des Deckungskapitals gemäß der in § 15 Absatz 2 beschriebenen Berechnungsweise. Ob das Deckungskapital für die beabsichtigte Dauer der Beitragspause ausreicht, teilen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit.

Wenn sich die versicherte Person während des gesamten Zeitraums der Beitragspause in Elternzeit befindet, darf der Termin, zu dem Sie die Beitragszahlung wieder einsetzen wollen, bis zu 36 Monate nach Beginn der Beitragspause liegen. Zudem entfällt bei Elternzeit die Voraussetzung, dass das Deckungskapital zum Beginn und zum Ende der Beitragspause positiv sein muss.

Eine Beitragspause ist mehrmals und immer nur für den gesamten Vertrag möglich. Zwischen den einzelnen Beitragspausen muss mindestens 1 Beitrag wieder gezahlt werden.

Mit Beginn der Beitragspause werden Ihre Versicherungsleistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Diese Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Dauer der Beitragspause ausgesetzten Beiträge und führt zu einer Reduzierung der Versicherungsleistungen. Die daraus resultierenden neuen Leistungen sind in der Regel höher als bei der in § 15 Absatz 2 beschriebenen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, da wir davon ausgehen, dass Sie die Beitragszahlung nach Ablauf der Beitragspause wieder aufnehmen.

Die Überschussbeteiligung während der Beitragspause erfolgt wie bei einer beitragsfreien Versicherung. Ist zu Beginn der Beitragspause für eine Zusatzversicherung die Überschussvariante "Abzug vom Beitrag" vereinbart, wird sie für die Dauer der Beitragspause auf "verzinsliche Ansammlung" umgestellt.

Nach dem Ende der Beitragspause wird der Vertrag mit der bisherigen Beitragshöhe fortgeführt und es gelten die oben beschriebenen reduzierten Leistungen.

Sind planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen nach NÜRNBERGER Plus (Dynamik) vereinbart, so entfallen diese Erhö-

hungen während einer Beitragspause. Endet die Beitragspause zum Ende eines Versicherungsjahres, entfällt auch diese Erhöhung. Die nächste Erhöhung findet zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres statt.

Außerplanmäßige Erhöhungen (siehe § 11 Absatz 7) sowie Zuzahlungen (siehe § 11 Absatz 6) sind während einer Beitragspause nicht möglich.

Sonstige Möglichkeiten

(2) Darüber hinaus werden wir Sie bei bestehenden Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch über weitere Möglichkeiten zum Erhalt des Versicherungsschutzes schriftlich informieren.

Darlehen

(3) Fragen Sie bei Bedarf gerne jederzeit bei uns nach, ob wir Ihnen in Ihrem Einzelfall ein Darlehen gewähren können. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag vor dem Rentenzahlungsbeginn jederzeit zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) kündigen.

Die Kündigung hat in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu erfolgen.

Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, sofern die Beitragsrate den Mindestbetrag von 10,00 EUR und die verbleibende beitragspflichtige monatliche Rente die Abfindungsgrenzen nach § 3 BetrAVG nicht unterschreitet.

Auszahlungsbetrag

(2) Nach einer Kündigung, bei der die Versicherung endet, zahlen wir

- den Rückkaufswert (Absätze 3 und 4)
- sowie die Überschussbeteiligung, wenn und soweit vorhanden (Absatz 6).

Einen Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) nehmen wir nicht vor. Es werden aber Beitragsrückstände vom Auszahlungsbetrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach dem gesetzlichen Rahmen (§ 169 VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags.

a) Bei der Berechnung des Deckungskapitals wenden wir bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes ange setzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der



Beitragszahlungsdauer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Zuzahlungseingang ab. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer Kündigung vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn weniger als die bis dahin eingezahlten Beiträge als Rückkaufswert zur Verfügung stehen.

b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillerverfahren stellen sich wie folgt dar:

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende beitragspflichtig durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente bzw. im Fall eines Kapitalwahlrechts zu einer höheren Kapitalabfindung. Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium kündigen.

Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium kündigen, so ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillerverfahren für Sie nachteilig. Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig kündigen. Wegen des Zillerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann der Rückkaufswert - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der Information zu den Garantiewerten ist ersichtlich, wie lange nur ein "Mindestwert" vorhanden ist.

Eine Kündigung kann für Sie unter Umständen wirtschaftlich geboten sein. Ob dies der Fall ist, hängt unter anderem davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf fortbesteht und wie lange Sie voraussichtlich noch in der Lage sein werden, die Beiträge weiterhin vereinbarungsgemäß zu bezahlen. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Kündigung an uns oder an Ihre Betreuungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Kündigung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Wenn Sie Ihren Vertrag im Rahmen einer Direktversicherung abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die Zusätzlichen Vereinbarungen zur Direktversicherung (abgedruckt im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen).

Kein Abzug

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir keinen sogenannten Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) vor.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(5) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(6) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags besteht die Überschussbeteiligung aus dem Rückkaufswert aus dem Schlussbonus zum Kündigungszeitpunkt (siehe § 2 Absatz 5 Buchstabe a). Nach erfolgter Sicherungsoption gelten die Regelungen aus § 2 Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Keine Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 15 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine prämienfreie Versicherung umwandeln und welche Auswirkungen hat dies?

(1) Sie können bei einer beitragspflichtigen Versicherung verlangen, dass die Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt wird. Dies ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu beantragen. Die Umwandlung hat unter anderem zur Folge, dass Sie für die Zukunft keine Beiträge mehr zahlen müssen. Gleichzeitig verringert sich aber die vereinbarte Rente auf die prämienfreie Rente bzw. der Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungsleistung.

Falls Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, prüfen Sie bitte vor der Beantragung, ob Ihrem tatsächlichen Interesse nicht durch eine der in § 13 genannten Möglichkeiten besser entsprochen werden kann.

Denn nach der Umwandlung haben Sie an sich keinen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung. Wir können deshalb eine Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 6.

(2) Die prämienfreie Versicherungsleistung wird von uns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den nach Absatz 1 maßgeblichen Schluss des Versicherungsmonats unter Grundlegung des Rückkaufswerts der Versicherung berechnet; Beitragsrückstände werden in Abzug gebracht. Bei der Berechnung wenden wir bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten das sogenannte Zillerverfahren an (siehe § 14 Absatz 3). Wegen des Zillerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert zur Bildung einer prämienfreien Rente vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann die prämienfreie Rente - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der Information zu den Garantiewerten ist zumindest ersichtlich, wie lange nur ein "Mindestwert" (prämienfreie Rente auf der Basis des Mindestwerts) vorhanden ist.

(3) Ob für Sie eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung wirtschaftlich geboten ist, hängt vor allem auch davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf ganz, teilweise oder nicht mehr fortbesteht und wie lange Sie voraussichtlich noch in der Lage sein werden, die Beiträge weiterhin vereinbarungsgemäß zu bezahlen. Bitte beachten Sie, dass sich durch die Umwandlung die versicherten Leistungen vermindern. Bitte wenden Sie



sich im Fall der beabsichtigten Umwandlung an uns oder an Ihre Beauftragungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Umwandlung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

(4) Haben Sie die vollständige Umwandlung beantragt und erreicht die nach Absatz 2 zu berechnende prämienfreie monatliche Rente die Abfindungsgrenzen nach § 3 BetrAVG nicht, werden wir Sie informieren. Sofern Sie die Beitragszahlung nicht in der zur Fortführung der Versicherung notwendigen Höhe (Mindestbeitragsrate 10,00 EUR) wieder aufnehmen, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 14 Absatz 2 und der Vertrag endet. Eine teilweise Umwandlung können Sie nur verlangen, wenn die verbleibende Beitragsrate den Mindestbetrag von 10,00 EUR nicht unterschreitet.

(5) Bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung vermindert sich die Höhe der Kapitalabfindung in gleicher Weise wie die garantierte monatliche Mindestrente zum Rentenzahlungsbeginn. Die Regelungen aus § 1 gelten nach einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung entsprechend.

Wiederinkraftsetzung

(6) Sie können eine Wiederinkraftsetzung der Hauptversicherung nach erfolgter Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung verlangen; dies setzt keine Gesundheitsprüfung voraus. Eine Wiederinkraftsetzung von Zusatzversicherungen ist in der Regel vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Die übrigen Bedingungen einer Wiederinkraftsetzung richten sich nach unseren zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Wiederinkraftsetzungsrichtlinien.

a) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten diejenigen Rechnungsgrundlagen, die der Vertrag zum Zeitpunkt der Umwandlung hatte.

b) Erfolgt die Wiederinkraftsetzung nach Ablauf von 3 Jahren nach der Umwandlung, gelten die Rechnungsgrundlagen (Zins, Kosten, Tafel) unseres zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung vergleichbaren Neugeschäfts entsprechend.

Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Wollen Sie nach Wiederinkraftsetzung den ursprünglichen Versicherungsschutz wieder vollständig herstellen und so den durch die prämienfreie Zeit reduzierten Versicherungsschutz wieder aufstocken, können Sie dies durch eine einmalige Nachzahlung leisten. Die Höhe der Nachzahlung teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Kosten

§ 16 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen und in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem um-

fassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen.

(2) Bei Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Zuzahlungseingang ab. Dies kann zur Folge haben, dass im Falle einer Kündigung oder Umwandlung Ihrer Versicherung in eine prämienfreie Versicherung vor dem vereinbarten Beginn der Rentenzahlung weniger als die bis dahin eingezahlten Beiträge als Rückkaufswert zur Verfügung stehen.

(3) Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung wenden wir hingegen das sogenannte Zillmerverfahren an, demnach wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für die Leistungen im Versicherungsfall und für die Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der Deckungsrückstellung nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der nach dem Zillmerverfahren zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderliche Betrag ist auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten teils über die gesamte Beitragszahlungsdauer, teils über die gesamte Vertragslaufzeit.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente bzw. Kapitalabfindung. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe des Rückkaufswerts und der prämienfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine prämienfreie Versicherung umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 3) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann der Rückkaufswert bzw. die prämienfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und prämienfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

(4) Im Fall einer Kündigung wegen Beantragung einer Abfindung gemäß § 14 Absatz 1 erhalten Sie als Rückkaufswert mindestens einen Betrag, der dem Deckungskapital entspricht, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (so genannter Mindestwert). Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden die Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Bei einer Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung steht mindestens dieser Wert für die Berechnung der prämienfreien Rente zur Verfügung.

§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Erstellung von Ersatzurkunden oder Abschriften des Versicherungsscheins oder eines Nachtrags;
- schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen;
- Mahnung und/oder Kündigung wegen Verzugs mit Folgebeiträgen;
- Rückläufer im Lastschriftverfahren;
- Adress-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung;
- Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung, sofern diese bei Ihrem Vertrag möglich sind;
- Durchführung von Vertragsänderungen.

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der jeweiligen Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 18 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden.
In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19 Kann die versicherte Person nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?

Bei Entgeltumwandlung hat die versicherte Person nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen.
Sie muss uns das innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden mitteilen. Wird das Recht auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nicht wahrgenommen, erfolgt die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung gemäß § 15. Liegt der Versicherung ein Gruppentarif zugrunde und entfallen die Voraussetzungen dafür, dann wird die Versicherung ab der folgenden Beitragsfälligkeit auf den jeweiligen Einzeltarif der Gesellschaft umgestellt.

§ 20 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und/oder Meldung von Informationen und/oder Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht,
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steuer-Identifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Versicherungsombudsmann

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*
* kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail (info@nuernberger.de) an uns wenden.

Versicherungsaufsicht

(2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Gerichtsstand

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gilt:

(3) Für Klagen gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.

Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(4) Klagen gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(5) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Vertragsdaten: Die Allgemeinen Vertragsdaten finden Sie im Versicherungsschein und gegebenenfalls in den Ihnen übermittelten Nachträgen.

AVB: Damit sind diese Allgemeinen Bedingungen gemeint.

Beitragsfreie Versicherung: Die beitragsfreie Versicherung ist ein Oberbegriff, der unter anderem den Unterfall der prämienfrei umgewandelten Versicherung umfasst. Unter einer beitragsfreien Versicherung im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir folgende Unterfälle:

- eine Versicherung mit bereits abgelaufener Beitragszahlungsdauer in der Zeit vor dem Rentenzahlungsbeginn;
- eine Versicherung, die gemäß § 165 VVG in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt worden ist (siehe hierzu auch unten unter "Prämienfrei umgewandelte Versicherung").

Während einer Beitragspause wird die Beitragszahlung nur ausgesetzt. Daher wird die Versicherung nicht als eine beitragsfreie Versicherung bezeichnet und geführt, sondern als beitragspflichtige Versicherung.

BetrAVG: Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Hinterbliebene: Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind in nachstehender Rangfolge, sofern keine andere Rangfolge vereinbart wurde:

- die Witwe bzw. der Witwer der versicherten Person bzw. bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Todes;
- eheliche und diesen im Sinne des § 32 Absatz 3 EStG rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine der in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bzw. Absatz 5 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt ist;
- in Einzelfällen auch die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte der versicherten Person.

Voraussetzung für die Zahlung einer Hinterbliebenenleistung an eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten ist, dass der Arbeitnehmer (versicherte Person) diese/n in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) namentlich benannt und versichert hat, dass ein gemeinsamer Wohnsitz und eine gemeinsame Haushaltsführung bestehen und dass er den Arbeitgeber unverzüglich informiert, sofern sich an diesen Voraussetzungen etwas geändert hat.

Deckungskapital: Das Deckungskapital Ihres Vertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt ist ein Wert, der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus den Beiträgen und Leistungen (Rentenzahlung) Ihres Vertrags in Abhängigkeit von der bis zu dem Zeitpunkt zurückgelegten Laufzeit ermittelt wird. Beachten Sie bitte



dabei, dass die Kosten für den Abschluss des Vertrags, für das Einziehen der Beiträge und die Verwaltung Ihres Vertrags aus den Beiträgen bestreitet werden. Somit kann nur der verbleibende Teil des Beitrags zur Bildung des Deckungskapitals verwendet werden.

Garantierte Mindestrente: Diese ist in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt und stellt einen bei Vertragsbeginn berechneten Mindestwert dar. Dieser Mindestwert ist von der rechnungsmäßigen Rente zu unterscheiden, die erst zum Rentenzahlungsbeginn aus dem Vertragswert berechnet wird. Nach Rentenbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der garantierten Mindestrente.

Wir prüfen bei jeder Monatsrente einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt den in der Aufschubdauer und im Rentenbezug entstandenen Überschüssen höher ist als die garantierte Mindestrente und zahlen immer den höheren Betrag:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

Prämienfrei umgewandelte Versicherung: Hierunter versteht man eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und sodann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solche bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die prämienfreie Versicherungsleistung reduziert.

Rechnungsmäßige Rente: Für die Berechnung der rechnungsmäßigen Rente werden einige Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel) nicht schon bei Vertragsabschluss festgelegt, sondern erst bei Rentenzahlungsbeginn. Nach Rentenzahlungsbeginn gegebenenfalls anfallende weitere Überschüsse dienen nur zur Erhöhung der rechnungsmäßigen Rente und nicht zur Erhöhung der garantierten Mindestrente.

Wir prüfen bei jeder Monatsrente einzeln, ob die rechnungsmäßige Rente samt den in der Aufschubdauer und im Rentenbezug entstandenen Überschüssen höher ist als die garantierte Mindestrente und zahlen immer den höheren Betrag:

- Ist die rechnungsmäßige Rente höher als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die rechnungsmäßige Rente.
- Ist die rechnungsmäßige Rente hingegen geringer als die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte garantierte Mindestrente, zahlen wir die garantierte Mindestrente.

Sicherungsoption: Im letzten Drittel der Ansparphase können Sie einen positiven Schlussbonusstand absichern. Es wird dann die Ihrem Vertrag zugrunde liegende Kapitalanlage dem gesonderten Sicherungsvermögen entnommen und in unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen angelegt. Es gelten dabei die in § 2 Absatz 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb geregelten

Fristen und Voraussetzungen. Gleichzeitig wechseln Sie dadurch die zukünftige Art der Kapitalanlage. Ab der Sicherung erfolgt die Anlage nicht mehr in dem gesonderten Sicherungsvermögen.

Spezielle Kapitalanlage: Vor dem Rentenzahlungsbeginn erfolgt die Kapitalanlage in einem gesonderten Sicherungsvermögen, das von unserem Sicherungsvermögen für konventionelle Versicherungen zu unterscheiden ist. Wir orientieren uns bei der Kapitalanlage in dem gesonderten Sicherungsvermögen an einer Aktienquote von 30 %, die wir weitgehend konstant halten. Im Falle des Inkrafttretens einer geringeren gesetzlichen Aktienhöchstquote werden wir die gesetzlich zulässige Höchstquote weitgehend ausschöpfen.

Versicherte Person: Das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen und anhängenden Textteilen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsjahr: Damit ist der Zeitraum eines Jahres umfasst, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres, mittags 12 Uhr, der dem Datum des in den Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten Rentenzahlungsbeginns entspricht.

Versicherungsmonat: Dieser dauert jeweils von einem Monatsersten, mittags 12 Uhr, bis zum nächsten Monatsersten, mittags 12 Uhr.

Versicherungsnehmer: Das ist die natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die die Versicherung beantragt hat bzw. durch Versicherungsnehmerwechsel die Versicherungseigenschaft erworben hat und unser Vertragspartner wird. Er wird als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Versicherungsperiode: Diese entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeit, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Beitragszahlungsweise ist in den Allgemeinen Vertragsdaten abgedruckt. Bei einer beitragsfreien Versicherung entspricht eine Versicherungsperiode einem Versicherungsmonat.

Vertragswert: Der Vertragswert setzt sich zusammen aus dem Deckungskapital, dem vorhandenen Wert aus dem Schlussbonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Vergleichen Sie zum Deckungskapital diese Begriffsbestimmungen sowie § 14 Absatz 3 sowie zum Schlussbonus und der Beteiligung an den Bewertungsreserven § 2 Absatz 5.

VVG: Versicherungsvertragsgesetz

Zusatzversicherungen: Sofern Sie in Ihren Vertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie dazu Regelungen in den entsprechenden Bedingungen zu den einzelnen Zusatzversicherungen, welche die AVB ergänzen und insoweit modifizieren.